

Hundeabgabeverordnung

Beschluss der Stadtvertretung vom 21.12.1993 idF vom 03.10.2017

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Stadt Feldkirch wird eine Abgabe eingehoben.
- (2) Von der Einhebung einer Abgabe sind ausgenommen:
 - a) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden
 - b) Hunde, die als Wachhunde oder Blindenführerhunde gehalten werden
 - c) Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Dies gilt jedoch nicht für den zweiten oder für weitere gehaltene Hunde
 - d) Rettungshunde (Suchhunde), die eine Rettungshundeprüfung erfolgreich absolviert haben und in einer Rettungsorganisation eingesetzt werden
 - e) Hunde, welche das Alter von 3 Monaten nicht erreicht haben
 - f) Hunde im Dienst des Bundes, des Landes und der Gemeinde.
- (3) Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf Wach- und Diensthunde der Bundesgendarmerie, der Zollwache, der Polizei und des Bundesheeres.

§ 2

Höhe und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Hundeabgabe wird jährlich erhoben und beträgt

für den ersten Hund	57,00 EUR
für jeden weiteren Hund	80,00 EUR
für einen Kampfhund	145,00 EUR,

der in einem Haushalt oder Betrieb gehalten wird.
- (2) Die Hundeabgabe ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Beschaffung eines Hundes oder Zuzuges mit einem Hund in das Gemeindegebiet der Stadt Feldkirch im vollen Jahresbetrag im Vorhinein zu entrichten.
- (3) Wird die Hundeabgabe gem. Abs. 2 fällig, so ist sie binnen einem Monat zu entrichten, ansonsten ist die Abgabe jährlich am 1. Jänner fällig und zur Gänze innerhalb eines Monats nach Vorschreibung des Abgabebetrages zu entrichten.

§ 3

Meldepflicht

- (1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen der Abgabenschuld und die Änderung des Umfanges der Abgabepflicht sowie das Erlöschen der Abgabenschuld binnen einem Monat zu melden.
- (2) Die Abgabenschuld erlischt mit Ablauf jenes Jahres, in dem das Enden der Abgabenschuld gemeldet wird.

§4

Abgabenschuldner

- (1) Verpflichtet zur Leistung der Hundeabgabe ist der Hundehalter.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Hundemarken

Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Hund, wenn er außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften gehalten wird, eine für das laufende Jahr gültige Hundemarke am Halsband oder sonst gut sichtbar zu befestigen.

§ 6

Wirksamkeitsbeginn

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Jänner 1994 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Einhebung und Festsetzung einer Hundeabgabe vom 14.12.1990 idF vom 20.2.1991 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. Wilfried Berchtold

IN DER FASSUNG VOM 03.10.2017
IN KRAFT TRETEN MIT 01.01.2018